

Satzung	Beschluss	genehmigt	ausgefertigt	bekanntgem.
Straßennamen u. Hausnr.			06.11.1979	09.11.1979

Satzung über die Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Oy-Mittelberg

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende Satzung:

§ 1 Straßennamen

1. Die Namen von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt die Gemeinde.
2. Die einzelnen Ortschaften können der Gemeinde Vorschläge über die Bezeichnung vorlegen.

§ 2 Hausnummern

1. Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufend Nummern (Hausnummern) durch die Gemeinde festgelegt. Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich von dem der durch die jeweilige Ortschaft führende Hauptdurchgangsstraße am nächsten gelegene Anfang der Straße in der Weise, dass die rechte Straßenseite die geraden, die linke Straßenseite die ungeraden Hausnummern erhält. Die Hauptdurchgangsstraße ist die Straße, die die jeweilige Ortschaft mit einer höherrangigen Straße als eine Gemeindeverbindungsstraße verbindet oder die die jeweilige Ortschaft über eine Gemeindeverbindungsstraße mit dem zentralen Ort Oy verbindet. Die Nummerierung der Hauptdurchgangsstraße erfolgt von dem der höherrangigen Straße bzw. der Ortsverbindungsstraße nach Oy am nächsten gelegenen Anfang in der Weise, dass die rechte Straßenseite die geraden und die linke Straßenseite die ungeraden Hausnummern erhält.
2. Gebäude an Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.
3. Grundsätzlich erhält jedes Hauptgebäude eine Hausnummer. Größere Wohnblocks mit mehreren Eingängen erhalten für den Eingang eine eigene Hausnummer. In besonderen Fällen können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude sowie sonstige Bauwerke geringfügiger Art erhalten Hausnummern, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

4. Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 3

Vorläufige Hausnummern

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.

§ 4

Zeitpunkt der Zuteilung

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen schon vorher. Wird ein Antrag nicht spätestens bei Befugnisfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben die Hausnummernschilder einschließlich notwendiger Hinweisschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern. Dies gilt auch bei der Zuteilung vorläufiger Hausnummern (§ 3). Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist sowie im Falle einer Umnummerierung (§ 2 Abs. 4 u. § 3).

1. Die Eigentümer und Besitzer von Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennummerschilder und der Hinweisschilder zu dulden.

§ 6

Art der Anbringung der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder sind an der Straßenseite in einer gut sichtbaren Höhe anzubringen und zwar in der Regel unmittelbar rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes; bei Grundstücken mit Vorgärten an der rechten Seite des Vorgarteneinganges und auf Verlangen der Gemeinde außerdem am Gebäude selbst.
2. Befinden sich auf dem Grundstück nur Rückgebäude oder sonstige Rück- und Nebengebäude, denen eine Hausnummer zugeteilt wurde, so sind die vorgesehenen Hausnummern an diesen Gebäuden selbst und außerdem auf der Grundstücksgrenze zur Straße neben dem Eingang anzubringen.
3. Für hinterliegende Baulichkeiten sind die Hausnummerschilder sowohl an der Einmündung des Zufahrtsweges in die Straße als auch am Gebäude anzubringen.

§ 7**Ausführung der Hausnummernschilder**

1. Die Hausnummernschilder sollen eine Größe von 15 x 15 cm haben und mit weißer Schrift auf blauem Untergrund die Hausnummer und darunter den Straßennamen enthalten. Irgendwelche Zusätze, insbesondere Werbevermerke dürfen damit nicht verbunden werden.
2. In Stein gehauene, aus Schmiedeeisen gearbeitete, dekorativ gemalte oder ähnlich gestaltete Hausnummernschilder können zugelassen werden, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Gebäudes in Einklang steht.
3. Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können entsprechende Schilder oder transparente Glasschilder verwendet werden.
4. Die Sichtbarkeit der Hausnummernschilder darf durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder usw. nicht behindert werden.
5. Hausnummernschilder der in Abs. 1 bez. Art können von der Gemeinde Oy-Mittelberg bezogen werden.

§ 8**In-Kraft-Treten**

1. Die Satzung tritt am 01.01.1980 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.1971 i.d.F. der Änderungssatzung vom 11.01.1975 außer Kraft.